

Bewertung

Zweck Vermeidung von Überbewertung

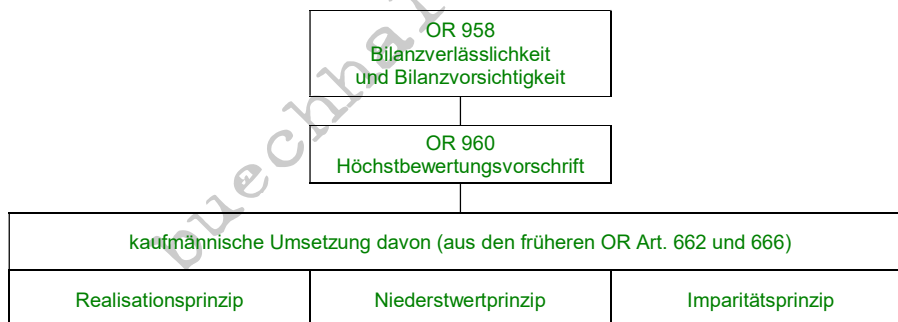
Einleitung Beim Inventar muss entschieden werden, wie hoch die Bilanzposten bewertet werden sollen (zum Beispiel Wertschriften, Vorräte, Anlagevermögen, Fremdkapital).

Der Gesetzgeber will mit Bewertungsvorschriften Sicherheit für die Gläubiger eines Unternehmens schaffen. Dies versucht er, mit der Forderung nach sicherem Einblick in die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, mit Höchstbewertungsvorschriften bezüglich des Vermögens sowie ganz allgemein mit dem Grundsatz der Vorsicht zu erreichen.

Den Unternehmen wird untersagt, sich "zu reich" darzustellen - gleichzeitig bedeutet dies aber auch grünes Licht für die Möglichkeit, sich "zu arm" darzustellen.

Dies ist für Studierende erst einmal ein Tabubruch! Bisher wurde immer Genauigkeit verlangt, und jetzt dies... Lehrkräfte sind hier gefordert, den Sinn davon verständnisvoll aufzuzeigen...

Vorgehen im Detail Die hauptsächlichsten Gesetzesartikel und die entsprechenden allgemeinen, anerkannten kaufmännischen Umsetzungen im Überblick:



OR 958c schreibt unter anderem vor, dass die Buchführung die wirtschaftliche Lage einer Unternehmung verlässlich und vorsichtig wiedergeben muss.

Genauer wird es in OR 960a: In Abs. 1 heisst es: "Bei ihrer Ersterfassung müssen die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden." In Abs. 2 steht: "In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten" (mit Ausnahmen). Abs. 3 besagt, dass Wertverluste durch Abschreibungen berücksichtigt werden müssen. In Abs. 4 wird dann insbesondere ermöglicht, dass zusätzliche Abschreibungen "zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens" vorgenommen werden dürfen, und sogar, dass nicht mehr begründete Abschreibungen (von früher) nicht mehr aufgelöst werden müssen.

Die oben erwähnten Ausnahmen von Abs. 2 werden in OR 960b beschrieben, wonach Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis (Kurs) zu diesen bewertet werden dürfen, auch wenn dies den Nennwert oder den Anschaffungswert übersteigt.

OR 960c verlangt, dass die Vorräte zum (tieferen) Veräusserungswert eingesetzt werden, wenn dieser am Bilanzstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellkosten liegt. Der Veräusserungswert ist der (geschätzte) Verkaufserlös. - In diesem logischen Fall darf also ein weiteres "Tabu" gebrochen werden, der Vorrat wird hier mit dem unter dem Anschaffungs- oder Herstellungswert liegenden Verkaufspreis bewertet.

Wenn der Gesetzgeber die **Höchstbewertungsvorschriften** für die Aktiven (das Vermögen) erlässt, bedeutet dies, dass ein Unternehmen sich in der Buchhaltung nicht "zu reich" darstellen darf.

Um bei den Passiven das selbe Ziel zu erreichen, wird die Bewertung von **Schulden** (Verbindlichkeiten) nach unten begrenzt, sie müssen also eher höher angesetzt werden. Dies führt auch wieder zum gewünschten Ergebnis, dass ein Unternehmen sich in der Buchhaltung eher "zu arm" darstellt

Zu den Passiven ist im Gesetz dazu neu in OR Art. 958a und OR 960e ausdrücklich festgehalten, dass bestimmte **Rückstellungen** gebildet werden *müssen*, und in OR Art. 960e steht auch, dass bestimmte Rückstellungen gebildet werden *dürfen*, und sogar, dass nicht mehr begründete Rückstellungen (von früher) nicht mehr aufgelöst werden müssen (dies wird im Kapitel "Rückstellungen" behandelt).

Die kaufmännische Umsetzung der Bewertungsvorschriften hat ihren Ursprung auch aus den früheren OR Art. 662 und 666, die jetzt aufgehoben worden sind. Um jene besser verstehen zu können, werden hier Angaben aus einer früheren Version dieses Kapitels wiederholt:

Beginn des Zitates aus einer früheren Version dieses Kapitels:

In OR 666 Abs. 1 steht das **Realisationsprinzip** für die Vorräte. Realisation (Verwirklichung) ist in Bezug auf die Erreichung des Gewinnes zu verstehen, das heisst, der Gewinn darf erst dann in der Buchhaltung ausgewiesen werden, wenn er auch tatsächlich eingetroffen ist. Solange die Vorräte sich im Unternehmen befinden, ist dies offensichtlich noch nicht der Fall, weshalb für Vorräte nur Einstandspreise beziehungsweise Herstellkosten zulässig sind, nicht die Verkaufspreise.

OR 666 Abs. 2 handelt vom **Niederstwertprinzip**. Hier wird als weitere Preiseinheit noch der Marktwert hinzugefügt. Unter diesen Preiseinheiten muss jeweils die niedrigere eingesetzt werden. Wenn zum Beispiel eine Ware im Einkauf 10 gekostet hat, zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung auf dem Markt jedoch für nur noch 8 zu haben ist, muss sie zu 8 bewertet werden, und umgekehrt: Wenn Ware im Einkauf 8 gekostet hat und zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung 10 kostet, so darf sie nur zu 8 eingesetzt werden.

In kaufmännischer Umsetzung dazu besteht auch das **Imparitätsprinzip** (Ungleichheitsprinzip). Darunter wird die unterschiedliche Behandlung von möglichem Gewinn und möglichem Verlust verstanden. Dass möglicher Gewinn nicht vorweggenommen werden darf, ist unter dem Realisationsprinzip bereits festgehalten worden. Als ungleiche Behandlung dazu besteht die Verpflichtung, mögliche Verluste jedoch zu berücksichtigen, sofern diese bekannt sein können, bevor sie eingetreten sind. Sinkt zum Beispiel der Verkaufspreis unter den Einstandspreis beziehungsweise die Herstellkosten, so muss der entsprechende, tiefere Wert eingesetzt werden.

Ende Zitat. Der Autor ist der Meinung, dass der Inhalt dieses Zitates nicht als leistungsrelevante Frage eingesetzt werden darf, da er gesetzlich so nicht mehr existiert.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass OR Art. 958a im Normalfall die Rechnungslegung auf der Annahme begründet, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird. - Ist jedoch die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile die Veräusserungswerte zugrunde zu legen (also den Wert, der mit ihnen effektiv noch zu erzielen ist, anstelle zum Beispiel der "normal" abgeschriebenen Werte, usw.). Dies müsste zudem im Anhang des Geschäftsberichtes vermerkt werden.

Im Rahmen dieses Lehrganges wird jedoch nicht weiter auf die Variante mit der Einstellung der Tätigkeit des Unternehmens und dem damit verbundenen Einsatz der Veräusserungswerte eingegangen.

Aus den oben vorgestellten Grundsätzen der Darstellung mit "ärmeren" Werten ergibt sich folgende, in das Bilanzschema eingesetzte Übersicht:

<u>Wertschriften als Liquiditätsreserve</u>	<u>Fremdkapital (Verbindlichkeiten)</u>
<p>OR 960b: Wertschriften mit Kurswert dürfen zum Kurs des Bilanzstichtages bewertet werden.*</p> <p>Wertschriften <i>ohne</i> Kurswert dürfen höchstens zu den Anschaffungskosten bewertet werden, unter Abzug der notwendigen Wertberichtigungen.</p>	<p>OR 960e: Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert⁴⁾ eingesetzt werden.</p> <p>OR 960e: Sind in künftigen Geschäftsjahren Mittelabflüsse zu erwarten, müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen gebildet werden.</p>
<p><u>Vorräte</u></p> <p>OR 960c: Rohmaterialien, teilweise oder ganz fertiggestellte Erzeugnisse sowie Waren dürfen höchstens zu den Anschaffungs-¹⁾ oder den Herstellungskosten bewertet werden.</p> <p>Liegt der am Bilanzstichtag geschätzte Verkaufserlös unter dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis, darf nur dieser tiefere Wert eingesetzt werden.</p>	<p>Weitere Rückstellungen, zum Beispiel für Garantieverpflichtungen, Sanierungen, Restrukturierungen oder die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens, dürfen gebildet werden.</p>
<p><u>Anlagevermögen</u></p> <p>OR 960a: Das Anlagevermögen darf höchstens zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten ²⁾ bewertet werden, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen.</p>	
<p><u>Wertschriften als Beteiligung</u> ³⁾</p> <p>Beteiligungen gelten als Anlagevermögen und werden gemäss OR 960a auch als solches behandelt.</p>	

* Keine Regel ohne Ausnahme: In OR 960b ist eine Möglichkeit "versteckt", die vom Niederstwertprinzip beziehungsweise vom Realisationsprinzip abweicht, dann nämlich, wenn der Kurs des Bilanzstichtages höher ist als der Kaufkurs.

- ¹⁾ Anschaffungskosten bestehen aus dem Einstandspreis (bei Waren, = Kaufpreis plus Bezugskosten), beziehungsweise dem Kaufpreis plus Bezugskosten, Fracht, Zoll, Montagekosten, bei Liegenschaften auch Preis der Immobilie plus Handänderungskosten und Grundbuchgebühr.
- ²⁾ Herstellungskosten, die sich ergeben, wenn die Fertigen Erzeugnisse und die Unfertigen Erzeugnisse nicht eingekauft, sondern im eigenen Betrieb hergestellt werden. Gemäss Aufteilung im BAB umfasst dies die Materialkosten und die Fertigungskosten, nicht aber die Verwaltungs- und Vertriebskosten.
- ³⁾ Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die langfristig (also über 12 Monate) gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln (also mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren) (OR 960d Abs. 2 und 3).

An dieser Stelle richtet der Autor seine Bitte an alle Lehrkräfte sowie Prüfungsautoren und -Experten: Es soll auch als richtig gelten, wenn die 20 Prozent als "**Kapitalanteil**" (anstelle von Stimmrechten) oder auch nur als "**Anteil**" bezeichnet werden - haben doch auch Autoren von etablierter Fachliteratur diese Feinheit übersehen - und schliesslich handelt es sich hier nicht um einen Lehrgang für Juristen.

- ⁴⁾ Der Nennwert ist der auf der Urkunde aufgedruckte Betrag (im Gegensatz zum Kurswert).

*Hinweis
allgemein*

- Die gesetzlichen Bewertungsvorschriften werden in der Regel auf den Stückpreis im Inventar angewandt. Dort wird in einem ersten Arbeitsgang die stückmässige Anzahl festgestellt, einem zweiten Arbeitsgang mit dem bewertungsmässig korrekten Stückpreis multipliziert wird, was schliesslich zum Inventarwert führt.

*Hinweise
zu den
einzelnen
Bilanzgruppen*

- Bei den **Liquiden Mitteln** wie Kasse, Post und Bank finden die Bewertungsvorschriften keine Anwendung, denn sie stellen ja gerade denjenigen Wert dar, an dem alles gemessen wird: das bare Geld nämlich. Dieser trifft solange zu, wie diese liquiden Mittel in CHF vorliegen.

Sobald es sich um liquide Mittel in einer ausländischen Währung handelt, können diese gem. OR 960b zu dem zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung herrschenden Kurs eingesetzt werden.

- Für **Wertschriften** als Liquiditätsreserve steht in OR 960b: Aktiven mit Kurswert dürfen zum Kurs des Bilanzstichtages bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt.

Durch diese Massnahme werden die Wertschriften in ihrem Wert korrekt nachgetragen (mit der Bestandeskorrekturbuchung zwischen den Konten Wertschriften und Wertschriftenaufwand oder Wertschriftenertrag), was einen allfälligen noch zusätzlichen Abschreibungsvorgang erübrigt.

Wertschriften ohne Kurswert dürfen höchstens zu den Anschaffungskosten bewertet werden, unter Abzug der notwendigen Wertberichtigungen. Sie werden also auch mit der Bestandeskorrekturbuchung zwischen den Konten Wertschriften und Wertschriftenaufwand oder Wertschriftenertrag in ihrem Wert nachgetragen, was bereits einen allfälligen zusätzlichen Abschreibungsvorgang ersetzt.

- **Forderungen** in CHF müssen wie die liquiden Mittel in CHF auch nicht anders bewertet werden. Als Vorsichtsmassnahme bietet sich jedoch an, das Delkredere zu hoch anzusetzen.

Bestehen Forderungen in ausländischer Währung, dürfen diese nicht zu einem zu hohen Kurs erfasst werden. Es gilt dann *höchstens* der Kurs zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung (bei den Kreditoren ist dies dann umgekehrt), entsprechend der kaufmännischen Umsetzung des OR 960. Eine Anpassung des Rechnungsbestandes nach unten würde dann zum Beispiel Warenertrag / Debitoren um den Differenzbetrag gebucht.

- **Vorräte** dürfen gemäss OR 960c höchstens zum niedrigsten Wert der drei Möglichkeiten "Anschaffungskosten", "Herstellkosten" oder "der am Bilanzstichtag geschätzte Verkaufserlös" bilanziert werden. Die Anpassung wird mit der Bestandeskorrekturbuchung zwischen den Konten Warenvorrat und Warenaufwand erreicht.

Wenn Vorrat nicht selbst hergestellt wird, entfällt natürlich die Variante der Herstellkosten.

Solange der Einstandspreis immer gleich hoch bleibt, gibt es dabei keine Zweifel. In der Praxis aber wird der Einstandspreis schwanken. Es gibt drei gebräuchliche Methoden, um diese Unterschiede möglichst sinnvoll zu behandeln:

- **fifo** (first in first out): Was zuerst eingekauft worden ist, wird auch zuerst verkauft. Damit wird zuerst der Stückpreis verwendet, der für den ersten Einkauf bezahlt worden ist, usw.
- **lifo** (last in first out): Was zuletzt eingekauft worden ist wird zuerst verkauft. Damit wird zuerst der Stückpreis verwendet, der für den letzten Einkauf bezahlt worden ist, usw.
- **Durchschnittspreis**: Jede neue Summe eines Einkaufes wird zur bisherigen Summe addiert, zu der der Vorrat schon berechnet worden ist. Diese neue Summe wird durch die neue Menge des Vorrates dividiert, was eben den Durchschnittspreis für diese neue Menge ergibt. Beispiel: 30 Stück zu je 2 sind vorhanden, = Wert 60. Neu werden 30 Stück zu je 3 eingekauft, = Wert 90. $60 \text{ plus } 90 = 150$ durch $60 \text{ Stück} = 2.50$ neuer Durchschnittspreis.

Diese Möglichkeiten sind wohl eine in sich schlüssige Sache. Sobald sie aber zur Verletzung des Niederstwertprinzipes führen, erweisen sie sich als zwecklos. Auch stellt sich für KMU die praktische Frage, wie sinnvoll es ist, solche auch mit Computerunterstützung immer noch aufwändigen Berechnungen zu betreiben - wenn doch eine sinnvolle Niederstbewertung auch rechtens ist.

- Zum **Anlagevermögen** steht in OR 960: Das Anlagevermögen darf höchstens zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten bewertet werden, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen. Darunter fallen auch die Wertschriften als Beteiligung.

Die korrekte Bewertung wird hier also ausschliesslich mit der entsprechenden Abschreibung erreicht.

- In den Passiven müssen die **Verbindlichkeiten** gemäss OR 960e zum Nennwert erscheinen.
- Ferner bedürfen hier **Schulden in ausländischer Währung** der Erwähnung: Gemäss der kaufmännischen Umsetzung von OR 960 müssen Verbindlichkeiten in ausländischer Währung *mindestens* zum Kurs des Zeitpunktes der Bilanzerstellung erfasst werden (bei den Debitoren ist dies gerade umgekehrt). Eine Anpassung des Rechnungsbestandes nach oben würde dann zum Beispiel Warenaufwand / Kreditoren um den Differenzbetrag gebucht.
- Voraussichtlich erforderliche **Rückstellungen** müssen gemäss OR 960e ausdrücklich gebildet werden. Weitere Rückstellungen dürfen gebildet werden.

Betrachtung

Ein Unternehmen hatte vor der Bestandeskorrektur im Konto Warenvorrat einen Saldo von 400; das Jahr hindurch hatte es für 200 Ware eingekauft; es gibt keine mengenmässige Bestandesänderung. Dieses Unternehmen hat mit dem Inventar den Warenbestand von 100 Stück festgestellt.

Wenn es dafür zum Beispiel den effektiv bezahlten Einstandspreis von je 4 als Stückpreis einsetzt, gibt es hier keine Bestandeskorrekturbuchung. (Dem Beispiel zuliebe wird hier angenommen, das dieser Preis gemäss OR 960c korrekt ist.)

Diese **korrekte Bewertung** führt zu der folgenden Bilanz (und Erfolgsrechnung):

Schlussbilanz I				Erfolgsrechnung			
Liquide Mittel	150	Fremdkapital	550	Warenaufwand	200	Warenertrag	600
Warenvorrat	400	Eigenkapital	250	ÜBA	300		
Anlagevermögen	350	Reingewinn	100	Reingewinn	100		
	<u>900</u>		<u>900</u>		<u>600</u>		<u>600</u>

In Anbetracht der Vorteile, die eine Unterbewertung bringt (siehe Aufstellung weiter unten), ist diese korrekte Bewertung für ein Unternehmen nicht immer die beste Lösung.

Wenn für den selben Warenbestand ein zu hoher Stückpreis eingesetzt wird, zum Beispiel 4.20, lautet die Bestandeskorrekturbuchung Warenvorrat / Warenaufwand 20.

Diese **Überbewertung** führt zu der folgenden Bilanz (und Erfolgsrechnung):

Schlussbilanz I				Erfolgsrechnung			
Liquide Mittel	150	Fremdkapital	550	Warenaufwand	180	Warenertrag	600
Warenvorrat	420	Eigenkapital	250	ÜBA	300		
Anlagevermögen	350	Reingewinn	120	Reingewinn	120		
	<u>920</u>		<u>920</u>		<u>600</u>		<u>600</u>

Wie weiter oben bereits dargelegt wurde, ist die Überbewertung verboten.

Wenn für den selben Warenbestand ein zu tiefer Stückpreis eingesetzt wird, zum Beispiel 3.80, lautet die Bestandeskorrekturbuchung Warenaufwand / Warenvorrat 20.

Diese **Unterbewertung** führt zu der folgenden Bilanz (und Erfolgsrechnung):

Schlussbilanz I				Erfolgsrechnung			
Liquide Mittel	150	Fremdkapital	550	Warenaufwand	220	Warenertrag	600
Warenvorrat	380	Eigenkapital	250	ÜBA	300		
Anlagevermögen	350	Reingewinn	80	Reingewinn	80		
	<u>880</u>		<u>880</u>		<u>600</u>		<u>600</u>

Warum die Unterbewertung erlaubt ist, zeigt die folgende Gegenüberstellung der Auswirkungen der Überbewertung und der Unterbewertung für die Betroffenen:

<u>Betroffene</u>	<u>bei Überbewertung</u>	<u>bei Unterbewertung</u>
Gläubiger	Falsche Sicherheit. Das ausgewiesene Vermögen und der Reingewinn stimmen nicht mit den Tatsachen überein. Banken und Lieferanten gewähren fälschlicherweise zu leicht Kredit.	Gewissheit, dass das ausgewiesene Vermögen und der Reingewinn Mindestgrössen darstellen, die tatsächlich eher noch höher sind. Dies ermöglicht eine sichere Kreditgewährung.
Aktionäre und Unternehmen	Durch den höher ausgewiesenen Reingewinn erhöht sich zwar die Dividende, was sich jedoch als "kurzes Vergnügen" herausstellen kann: Das Unternehmen gibt möglicherweise zu viel Liquide Mittel in Form von Dividenden her, die es dann bei Geldbedarf mit teurem Fremdkapital auffüllen muss. Auch kann eher eine Zahlungsunfähigkeit und damit der Untergang des Unternehmens drohen.	Weniger ausgewiesener Reingewinn führt zu kleineren Dividendenzahlungen. Dies erlaubt die Erhöhung der Liquiden Mittel aus eigener Kraft (Selbstfinanzierung). Damit entfällt Fremdkapitalbedarf mit seinen teuren Kapitalzinsen. Auch belohnt der Markt die Wertpapiere, die eine geringere Dividende als möglich ergeben, normalerweise mit einer Kurssteigerung.
Staat	Der Staat hat die Gesetzgebung eben gerade darauf ausgerichtet, Gläubiger zu schützen. Er untersagt deshalb eine zu optimistische Darstellung der Bilanzen. Er würde sonst gewissermassen fahrlässig Konkurse und damit volkswirtschaftliche Verschlechterungen zulassen.	Wohl erhält der Staat bei Unterbewertung weniger Steuern, dafür entgeht er Fürsorgeleistungen für die Opfer einer übertriebenen Einschätzung der Wirtschaft und kann von einer eher sicheren und dauerhaften Entwicklung profitieren, was die Nachteile wettmacht. Damit die Unterbewertungen nicht zu stark ausfallen, geben die Steuerämter wiederum gewissermassen Niederstbewertungsvorschriften heraus (in Form vom erlaubten Abschreibungssätzen usw.)

Hinweis

Der Unterschied zwischen den Unternehmen, die unterbewerten dürfen (gemäss OR) und denjenigen, die einer strengeren Art der Buchführung unterliegen und deshalb die tatsächlichen Werte aufzeigen müssen (gemäss Swiss GAAP FER), liegt darin, dass die Unterbewertung auf den Schutz des Gläubigers abzielt, währenddem die tatsächlichen Werte die Interessen von Investoren nach wahrheitsgetreuer Information bedient.

Die Bedürfnisse der Rechnungslegung gemäss GAAP werden in diesem Lehrgang nicht behandelt.

Kurz-zusammenfassung

- Der Gesetzgeber erlaubt nicht, dass ein Unternehmen sich "zu reich" darstellt.
- Dadurch ist erlaubt, dass ein Unternehmen sich eher "zu arm" darstellt.

Die Informationsdichte dieses Kapitels erlaubt keine weitere Kürzung. Sämtliche Details müssen dem ausführlichen Text entnommen werden.